

sondern selbst verneinen zu müssen geglaubt, da Gegenstände von außerordentlicher Wichtigkeit vorlägen, denen die Kammer ihre Kräfte vor allen andern und allein widmen und von denen sie sich durch nichts abhalten lassen müsse. Dazu käme aber: sollten wirklich andere Gegenstände an die Kammer kommen, welche die Wahl einer andern Deputation unumgänglich machten, so habe man dann immer noch freie Hand und könne sie noch wählen. Das Directorium habe aber diese Wahlen nicht vorschlagen können, weil es glaube, daß eine Veranlassung dazu fehle. — Nachdem der Antrag des v. Schönfels hinreichende Unterstützung erhalten, man auch einstimmig beschlossen hat, darüber sofort zu discutiren, bemerkt Vicepräsident Hübler, daß er den Antrag für unbedenklich halte, obschon er gern zugebe, daß sich nicht beurtheilen lasse, inwiefern bei der Beschränkung der Zeit den Deputationen noch Gelegenheit verbleiben werde, andere Sachen vorzunehmen. Sollte aber noch Zeit dazu übrig bleiben, so halte er es für Pflicht der Stände, jene zur Erledigung zu bringen. Man könne daher wählen, werde aber die Finanzdeputation ausnehmen müssen, da über diese bereits vorhin verfügt worden sei. Das was der Sprecher über die Pflicht der Stände geäußert, veranlaßt den Staatsminister v. Beschau zu bemerken: Das Ministerium gehe von der Ansicht aus, daß die Kammer den im Decrete ausgesprochenen Meinungen nicht entgegen sei, daß man also jetzt die Principfrage über Wirkungskreis u. s. w. eines außerordentlichen Landtags nicht zur Sprache bringe, und daß die Kammer nur in einzelnen Fällen, wo besondere, dringende und unaufschiebbliche Gegenstände von großer Wichtigkeit an sie gelangten, diese zur Berathung ziehen möge; die Regierung habe sich über die Festsetzung der Begriffe für die einzelnen Fälle nicht weiter auszulassen, weil in den Deputationsitzungen Gelegenheit für die Commissare sein werde, sich darüber auszusprechen. — Anger auf Cythra: Man sei im Decrete auf den nächsten Landtag verwiesen worden; nun aber müsse man gerade der in jenem Decrete ausgesprochenen Zweifel wegen die facultative Ausübung der den Ständen zustehenden Rechte in Anspruch nehmen; unterlasse man dies, so könne es leicht zu bedauerlichen Consequenzen Veranlassung geben: diese Verwahrung der ständischen Rechte müsse man durch die Deputationswahlen kund geben. Staatsminister v. Beschau: die Regierung werde für nächsten Landtag keine Consequenzen aus dem Verfahren ziehen, welches man beim jetzigen Landtage zu beobachten für gut befunden habe. v. Heynik: Die materiellen Gründe für den Antrag fehlten. Wozu Deputationen wählen, wenn man durch Nichtwahl derselben sich nicht im Geringsten präjudicire? Würden auch hier die Deputationen gewählt, so glaube das Publicum, die Kammer beabsichtigten, alle Petitionen u. dergl. anzunehmen, und das würde eine Menge von Petitionen hervorrufen, die sonst ganz gewiß unterblieben wären. Domherr Dr. Schilling: Die Wahlen seien nicht allein zulässig, sondern auch nothwendig. Von einem Gesetz, wie die Landtagsordnung es sei, abzuweichen, sei unzulässig, schon nach seinem Rechtsgewissen. Die Wahl der Deputationen sei aber auch zweckmäßig, denn diese würden und könnten bald über die Zulässigkeit und Wichtigkeit von Petitionen entscheiden, während dies die Kammer nur zu großen Weitläufigkeiten führen würde. Auch würde es eine unnöthige und unerfreuliche Abweichung im Verfahren beider Kammern sein,

wenn man hier keine Deputationen wählen wollte, nachdem dies jenseits geschehen. Das Publicum werde deshalb auch nicht mehr Petitionen und dergl. einbringen, da es ja wisse, daß nur die dringendsten Sachen berathen würden. Se. Königl. Hoheit Prinz Johann: Obschon er nicht glaube, daß diese Wahlen durch die Landtagsordnung ausdrücklich erheischt würden, so müsse er sich doch dafür erklären; man möge sie also mit Ausnahme der zweiten Deputation, die man schon habe, wählen. Dr. Gross: Er könne sich nicht überzeugen, daß alle Vorschriften, die sich auf den ordentlichen Landtag bezögen, auch auf den außerordentlichen Anwendung erleiden müßten. Er sei also nicht für den Antrag. Dem Beispiele der zweiten Kammer könne man um so weniger Rücksicht schenken, da sie keine außerordentliche Deputation gewählt habe. v. Eriegern entwickelt in längerem Vortrage: daß man mit der Ansicht der Regierung, die Principfrage nicht zu berühren, einverstanden gewesen sei, daß man sie aber berühre, so bald man die Deputationen wähle. Die Bestimmungen der §. 105 der Landtags-Ordnung seien nur auf ordentliche Landtage anwendbar: nach seiner Ueberzeugung habe die Regierung allein die Gegenstände, welche auf einem außerordentlichen Landtage vorgenommen werden sollen, zu bestimmen. Das Beispiel der zweiten Kammer gebe durchaus keinen Grund ab; er finde es sogar gefährlich, weil darin der Grundsatz ausgesprochen sei, daß noch andere Geschäfte vorgenommen werden könnten. v. Hohenthal-Königsbrück ist ganz der Meinung des Bürgermeisters Dr. Gross. Bürgermeister Schanz schickt voraus: der Mann, an dessen Stelle er hier sei, habe in der Kammer eine so hohe Achtung genossen, daß er sich wohl sagen könne, daß er es nie dahin bringen werde. Seien Jenes Grundsätze im Allgemeinen auch die seinigen, so werde er doch nie das leisten können, was Jener; indeß stehe er an gutem Willen Jenem nicht nach und bitte die Kammer, auch ihm einen Theil des seinem Vorgänger geschenkten Wohlwollens zu widmen. Zur Sache: die Verfassungs-Urkunde mache zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen nur einen Unterschied in Bezug auf die Zeit, sonst nicht. Die Kammer habe bereits factisch anerkannt, daß Deputationen zu wählen seien, da sie schon über eine Petition — gestern — berathen habe. v. Erdmannsdorf hat sich durch den Vortrag v. Eriegerns zu dessen Ansicht belehren lassen. Man lege jetzt nur für die Fragen, welche Se. Majestät der König vorgelegt habe; für alle andern sei und bleibe man todt. Auf außerordentlichen Landtagen könne der gewöhnliche Geschäftsbetrieb nicht stattfinden. Domherr D. Schilling gegen v. Eriegern: dessen Interpretation halte er für durchaus unzulässig. Wo das Gesetz selbst nicht unterscheide, da dürfe auch der Interpret nicht unterscheiden. Die Verfassungs-Urkunde habe zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen keinen Unterschied gemacht, folglich dürften es auch die Stände nicht. S. R. H. Prinz Johann protestirt gegen die Berührung der Principfrage. Secretair Ritterstädt spricht sich wie Vicepräsident Hübler aus. v. Schönfels findet in den Bemerkungen des v. Heynik gerade Grund für seinen Antrag. Seien die Beschwerden begründet, so werde man darauf eingehen; seien sie es nicht, so werde man sie zurückweisen. Kein Mitglied der Kammer werde wünschen, daß gerechte Beschwerden noch länger und 1 bis 1 1/2 Jahr lang unerledigt blieben. v. Heynik verwahrt sich dagegen.

Es se  
aus g  
vorzul  
Deput  
von L  
von U  
fort.  
v. H  
len, f  
regul  
gegen  
die de  
Der  
herge  
v. Cri  
v. W  
Antr  
Erieg  
Habe  
noch  
auf  
mäsi  
rath  
man  
halb  
es r  
schli  
des  
selbe  
v.  
wo

v o  
die  
fern  
So  
bef  
ih  
ein  
Ei  
R  
au  
de  
E  
zu  
di  
se  
u  
F  
n  
b  
n  
e  
g  
2